


**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II/EG-Referat-251/92

A-6010 Innsbruck, am 13. April 1992

Tel: 0512/508. Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

 Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

 An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

 Stubenring 1  
1012 Wien

GEM. GEBETZENTWURF	
25	-GE/19
Datum:	8. MAI 1992
Verf.:	08. Mai 1992

*Neumann*

**Betreff:** Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1992;  
Stellungnahme

Zu Zahl 17.100/04-I A 7/92 vom 9. März 1992

Zum Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1992 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

- Die Verfassungsbestimmung nach Art. I Abs. 1 zu Gunsten des Bundes ist bis zum 30. Juni 1996 befristet. Im Zuge der in Verhandlung stehenden Strukturreform sollte im Sinne des "Inkorporierungsgebotes" danach getrachtet werden, daß alle Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in das B-VG eingebaut und dort in möglichst geschlossenen Regelungsbereichen konzentriert werden.
- Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:  
Vorerst ist hinzuweisen, daß in der im Entwurf vorliegenden Marktordnungsgesetz-Novelle 1992 je nach Maßnahme verschiedene Bereichsabgrenzungen vorgenommen werden, und zwar:

- 2 -

- das Einzugsgebiet nach Art. II Z. 50 (§ 73d) und Z. 55 (§ 75g)
- Land oder in einem an dieses Land angrenzenden Verwaltungsbezirk nach Art. II Z. 51 (§ 75 Abs. 4)
- der Gerichtsbezirk und unmittelbar angrenzende Gerichtsbezirke nach Art. II Z. 54 (§ 75c Abs. 2)

Es wäre zweckmäßiger, allgemein die Verwaltungsbezirke als Gebietsabgrenzungen zu wählen. Dazu kommt, daß bei den Einzugsgebieten die Entwicklung dahin geht, daß kleinere Einzugsgebiete aufgelassen werden.

Zu Art. II:

Zu Z. 25 (§ 33 Abs. 8 und 9):

Hinzuweisen ist, daß der Entfall des Transportkostenausgleichs für die von den Getreideproduzenten weiter entfernt liegenden Betreiber von Mühlen, insbesondere der westlichen Bundesländer Wettbewerbsnachteile mit sich bringen könnte.

Zu Z. 44 (§ 73 Abs. 3):

Gegen die "Wahrungsklausel" bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Allerdings hat sie zur Folge, daß weniger Milch für eine Neuzuteilung nach Z. 55 (§ 75g) zur Verfügung steht.

Zu Z. 45 (§ 73 Abs. 3b):

Für diese Bstimmung wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"Ist ein milcherzeugender Betrieb nicht mehr bewirtschaftbar, so steht ab 1. Juli 1992 die Einzelrichtmenge anteilmäßig den Verfügungsberechtigten über die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes zu."

- 3 -

Es ist nicht sinnvoll, wenn nach der im Entwurf vorliegenden Novelle im Bereich der Milchwirtschaft auf eine stärkere Ausrichtung der Milchkontingente auf die bewirtschaftete Fläche abgestellt und nach der hier angeführten Bestimmung die Einzelrichtmenge unabhängig von der Wirtschaftsfläche jenem Verfügungsberechtigten zugesprochen wird, der über die Fläche auf der das Wirtschaftsgebäude steht bzw. gestanden hat, verfügt.

Zu Z. 50 (§ 73d):

Der räumliche Bezug des Kontingentleasings müßte zumindest auf die Verwaltungsbezirke geändert werden. Die räumliche Begrenzung durch das Einzugsgebiet ist eher eine willkürliche Grenze, die z.B. im Tiroler Unterland und hier vorallem im Zillertal durch die Vermengung der Einzugsgebiete mehrerer Molkereien bzw. Käsereien zu extremen Härten führen würde. Es könnte etwa passieren, daß im Zillertal zwei benachbarte Betriebe keine Kontingentüberlassung vereinbaren könnten, weil sie beide zu verschiedenen Einzugsgebieten gehören. Daher ist es geboten, für das Leasing von Milchrichtmengen die Verwaltungsbezirke als Bezugsebene einzuführen.

In Anbetracht der Möglichkeit des Lieferverzichtes durch den Leasingnehmer wäre es richtig, nicht auf der Einzelrichtmenge aufzubauen, sondern auf der Ausgangsmenge, weil sonst der Leasingnehmer auf eine höhere Lieferverzichtsmenge und damit Förderung käme, als der Leasende.

Die Überlassung der gesamten Richtmenge des abgegebenen Betriebes ist nicht gerechtfertigt, da auch bei der Überlassung einer Teilmenge und der Verpflichtung, die Restmenge ruhen zu lassen, keine negativen Auswirkungen auf die Zielsetzung entstehen würden.

- 4 -

Zu Z. 51 (§ 75):

Grundsätzlich sollte die Handelbarkeit der Milchrichtmengen ausgeschlossen werden. Dadurch würde auch vermieden, daß verwaltungsmäßig zugeteilte Milchquoten zu einem Handelsobjekt werden, das dem Verfügungsberechtigten außerordentliche Gewinne einbringt. Vielmehr müßte getrachtet werden die gesamten freiwerdenden Milchrichtmengen zu einem vorgegebenen Preis zentral aufzukaufen und nach objektiven Richtlinien auf Antragsteller zu verteilen. Dies würde auch den Intentionen des Verfassungsgerichtshofes nach Zuteilung von Quoten an Neuanfänger wesentlich besser entsprechen als eine Einbehaltung von nur 15 v.H. der freiwerdenden Richtmengen. In dieser Bestimmung sollte auch eine Verordnungsermächtigung für den Landwirtschaftsminister vorgesehen werden, die die Festlegung objektiver Zuteilungskriterien betrifft. Damit könnte sowohl den ökologischen Aspekten (Mißverhältnis zwischen Richtmenge und Fläche) und auch agrarpolitischen Zielsetzungen (z.B. Bevorzugung von Neuanfängern, Bevorzugung von Vollerwerbsbetrieben, Bevorzugung von benachteiligten Gebieten, ...) Rechnung getragen werden. Gleichzeitig würde durch eine solche Regelung vermieden, daß die bisher jeweils auf vier Jahre befristete Richtmengenregelung einen eigentumsähnlichen Status begründen würde, der die freie Handelbarkeit von verwaltungsmäßig zugeteilten Einzelrichtmengen in einer Art und Weise garantieren würde, wie dies ansonsten nur bei grundbücherlich eingetragenen Eigentumsrechten möglich ist.

Gleichzeitig sollte auch festgehalten werden, daß Einzelrichtmengen die mindestens ein Wirtschaftsjahr zur Gänze ungenutzt bleiben, verfallen.

Im Abs. 4a wird für die Ermittlung der Futterbasis auch jene Fläche berücksichtigt, für die eine mindestens einjährige Pachtregelung besteht. Diese Möglichkeit ist völlig unverständlich, da damit durch kurzfristige Pachtverträge ein extremes Mißverhältnis zwischen Einzelrichtmenge und Fläche hergestellt werden kann, das eine wesentlich höhere Kontingenzuteilung begründet als dies bei normalen Verhältnissen möglich wäre. Die Zurechnung von Pachtflächen für die Ermittlung der Futterbasis sollte daher gänzlich gestrichen werden.

- 5 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Pamini Ull.*